



UmSoRes Steckbrief

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

UN Declaration on the Rights of the Indigenous Peoples (UNDRIP)

Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern

Indigenous and Tribal Peoples Convention, ILO 169

Autoren:

Lukas Rüttiger und Laura Griestop (adelphi)

Alle Rechte vorbehalten. Die durch adelphi erstellten Inhalte des Werkes und das Werk selbst unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung von adelphi. Die Vervielfältigung von Teilen des Werkes ist nur zulässig, wenn die Quelle genannt wird.

UmSoRess – Ansätze zur Reduzierung von Umweltbelastung und negativen sozialen Auswirkungen bei der Gewinnung von Metallrohstoffen

Ein Projekt im Auftrag des Umweltbundesamtes, gefördert im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Laufzeit 01/2013 – 12/2015

FKZ 3712 94 315



Die veröffentlichten Papiere sind Zwischen- bzw. Arbeitsergebnisse der Forschungsnehmer. Sie spiegeln nicht notwendig Positionen der Auftraggeber, der Ressorts der Bundesregierung oder des Projektbeirats wider. Sie stellen Beiträge zur Weiterentwicklung der Debatte dar. Der folgende Steckbrief entstand als einer von insgesamt über 40 Steckbriefen zu verschiedenen Umwelt- und Sozialstandards im Bergbausektor.

Zitiervorschlag:

Rüttiger, Lukas und Laura Griestop (2015): Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern. UmSoRess Steckbrief. Berlin: adelphi

Zusammenfassende Analyse

Viele indigene Völker leben in oder in der Nähe von Bergbauregionen oder abbauwürdiger Vorkommen. Die Erschließung und Ausbeutung der Vorkommen hat oft erhebliche, teils dauerhafte Auswirkungen auf ihre traditionelle Lebensweise¹. So kommt es immer wieder zur Verletzung von Menschenrechten sowie zur Zerstörung angestammter Lebensräume².

VN-Erklärung: Das wichtigste Instrument für den Schutz der Rechte indigener Menschen ist die Erklärung der Vereinten Nationen (VN-Erklärung) über die Rechte der indigenen Völker. In ihr wird eine Reihe grundlegender Rechte festgelegt, unter anderem das Recht indigener Menschen auf Selbstbestimmung und Kontrolle ihres traditionellen Landes mitsamt aller dazugehörigen Ressourcen. Durch die Verabschiedung in der Generalversammlung der VN und eine enge Einbindung indigener Völker in den Verhandlungsprozess hat die Erklärung eine hohe Legitimität und globale Reichweite. Während der rechtlich unverbindliche Status der Erklärung für die Zustimmung vieler Länder von Vorteil ist und erwartet wird, dass die im Standard definierten Rechte –wie zum Teil schon geschehen– in das Völkergewohnheitsrecht übergehen, mangelt es derzeit jedoch an Möglichkeiten, die Umsetzung des Standards einzufordern, zu kontrollieren und durchzusetzen.

ILO 169: Komplementiert wird die VN-Erklärung durch das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO 169). Bei der ILO-Konvention handelt es sich im Gegensatz zur VN-Erklärung um ein rechtlich verbindliches Instrument: Die in der Konvention festgelegten Rechte müssen nach Ratifizierung in die nationale Gesetzgebung integriert werden. Der rechtlich verbindliche Status sowie die guten Kontroll- und Überwachungsmechanismen der ILO erleichtern die Um- und Durchsetzung des Standards. Im Gegensatz zur VN-Erklärung sind die Rechte indigener Menschen in der ILO-Konvention jedoch weniger konkret. So findet beispielsweise das Recht auf Selbstbestimmung keine Erwähnung und die Formulierungen der Land- und Ressourcennutzungsrechte werden als zu unklar kritisiert. Weiterhin hat die rechtliche Verbindlichkeit zum Nachteil, dass die ILO-Konvention bisher nur von einem Bruchteil der Mitgliedsstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert wurde. Allerdings ist hervorzuheben, dass viele der Länder, die das Übereinkommen ratifiziert haben, reich an Bodenschätzen sind und sehr große indigene Bevölkerungen besitzen. Beispiele hierfür sind unter anderem Peru, Chile und Costa Rica.

Zielsetzung

VN-Erklärung: Die nicht verbindliche Erklärung der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte der indigenen Völker³ wurde am 13. September 2007 von der VN Generalversammlung (GA) verabschiedet. Sie besteht aus 23 einleitenden Paragraphen und 46 Artikeln. Übergeordnetes Ziel der Erklärung ist es, die Lebensweise und die Kultur der indigenen Völker zu schützen (UN 2007a; UN 2007b). Im Mittelpunkt der Erklärung steht das Recht auf Selbstbestimmung. Es wird festgehalten, dass indigene Völker grundsätzlich ein Anrecht darauf haben, nach den Grundsätzen der Menschenrechte behandelt zu werden. Betont werden Rechte, die von besonderer Relevanz für indigene Völker sind, wie das Recht, die eigenen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Traditionen und Institutionen zu bewahren, zu nutzen und fortzuführen, gleichzeitig aber auch die Institutionen des Staates in Anspruch nehmen zu können.

¹ Siehe auch UmSoRes Fallstudie zur Kupfergewinnung in Grasberg, Indonesien (Rüttinger et al 2015). In Grasberg wurden zu Beginn der Bauarbeiten über 15.000 Menschen vertrieben und umgesiedelt. Betroffen war vor allem das Volk der Amungme. Der Grasberg stellt eine Gottheit für die Vertriebenen dar, die durch die Abtragungen im Tagebau Teile ihrer Kultur verlieren (Terminski 2013).

² Aufgrund der engen inhaltlichen Verwebung von UNDRIP und ILO 169 werden beide gemeinsam in einem Steckbrief betrachtet

³ Im Folgenden VN-Erklärung oder UNDRIP genannt

ILO 169: Das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern⁴ ist ein international verbindliches Rechtsinstrument zum Schutz indigener und in Stämmen lebender Völker. Die Konvention existiert in ihrer jetzigen Form seit 1989. Eckpfeiler der Konvention sind das Recht auf Konsultation und Partizipation: Alle indigenen und in Stämmen lebenden Völker müssen bei Fragen die sie betreffen konsultiert werden und haben ein Anrecht in die politischen Gestaltungsprozesse frühzeitig eingebunden zu werden. Da einige Standards der VN-Erklärung durch die Ratifizierung der ILO 169 rechtlich verbindlich werden, wird diese im Folgenden mitbetrachtet.

Themenfeld

Sozial/kulturell

- Mitbestimmungsrechte
- Schutz indigener Völker

Ökonomie

- Rechtsrahmen (Landnutzungsrechte)

Der Umweltbezug der VN-Erklärung ist indirekt über das Selbstbestimmungsrecht indigener Völker über ihr Land und den damit verbundenen Rechten dieses zu erhalten sowie für den Schutz der Umwelt und ihrer Ressourcen zu sorgen. Etwas schwacher formuliert wird auch in der ILO-Konvention erklärt, dass Regierungen gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Umwelt indigener Völkern ergreifen müssen.

Die soziale Dimension steht im Mittelpunkt beider Standards, indem sie den Schutz indigener Völker, ihr Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft und Selbstbestimmung festschreiben.

Es gibt einen direkten Bezug zur Ökonomie über Landnutzungsrechte sowie einen indirekten Bezug, über das Recht indigener Völker auf wirtschaftliche Verwirklichung.

Thematische Relevanz für den Bergbausektor

Sowohl die ILO-Konvention als auch die VN-Erklärung zielen nicht spezifisch auf den Bergbausektor. Die Siedlungsgebiete indigener Völker befinden sich jedoch häufig räumlich nahe abbauwürdigen Rohstoffvorkommen. Häufig sind die Landrechte der indigenen Bevölkerung unklar und Konflikte über Flächenverbrauch und Landnutzungsfragen führen regelmäßig zu Auseinandersetzungen. Bei der Erschließung von Vorkommen werden die Rechte (einschließlich der universellen Menschenrechte) indigener Gruppen oft außer Acht gelassen. Indigene Gruppen leiden oft besonders unter den negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen des Bergbaus ohne ausreichend davon zu profitieren oder kompensiert zu werden. Beispiele hierfür sind die Vertreibung indigener Völker und die Zerstörung traditioneller Lebensräume zur Ausbeutung der Kupfervorkommen in Grasberg (Indonesien), Konflikte um Wasserrechte mit indigenen Völkern in Chuquicamata (Chile) und Umsiedlungen und Vertreibungen indigener Gruppen im Amazonas Gebiet (Brasilien).

Obwohl weder ILO 169 noch die VN-Erklärung rohstoffspezifisch sind oder ein bestimmte geographische Region abdecken, fällt auf, dass viele rohstoffreiche Entwicklungs- oder Schwellenländer –insbesondere in Lateinamerika- ILO 169 ratifiziert haben (siehe Kapitel Abdeckung).

Abdeckung

VN-Erklärung: Die Erklärung wurde 25 Jahre lang zwischen Staaten, Regierungen und indigenen Völkern verhandelt und 2007 von der GA der VN mit einer klaren Mehrheit verabschiedet: 144 Länder stimmten für die Verabschiedung, es gab 11 Enthaltungen, 4 Gegenstimmen. Seit 2010 wird die VN-Erklärung auch von den 4 Staaten, die 2007 dagegen stimmten, unterstützt. Gründe für den

⁴ Im Folgenden ILO-Konvention oder ILO 169 genannt

anfänglichen Protest gegen die Erklärung waren die explizit genannten Rechte auf Selbstbestimmung, Land und Territorien und die möglichen Auswirkungen dieser Rechte auf bisherigen Landbesitz und Landnutzung.

ILO169: Die Konvention 169 wurde bisher von 22 Ländern (Argentinien, Bolivien, Zentralafrikanische Republik, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, Fiji, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nepal, Niederlande, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Peru, Spanien und Venezuela) ratifiziert (ILO 2012). Von den weltweit geschätzt 370 Millionen indigenen Menschen leben etwa 50 Millionen in den Ländern die ILO 169 ratifiziert haben (ILO 2013). Weiterhin ist hervorzuheben, dass mit Chile und Peru zwei Länder, die sowohl große indigene Bevölkerungen besitzen als auch Hauptförderländer von Kupfer sind, Unterzeichner von ILO 169 sind. Peru besitzt weiterhin große Gold- und Zinnvorkommen. Weitere Hauptförderländer von Gold, Kupfer, Bauxit, Aluminium und Zinn wie China, Brasilien, Australien, die USA, Russland, Indonesien oder Malaysia haben die Konvention nicht ratifiziert (BGS 2012).

Dynamik

VN-Erklärung: Die VN- Erklärung wurde 2007 von der GA verabschiedet und ist damit für alle Länder der VN gültig.

ILO 169: Mexiko und Norwegen waren die ersten Länder, die die Konvention 169 1990 ratifizierten. Die bisher letzten Länder ratifizierte die Konvention 2010 (Zentralafrikanische Republik und Nicaragua). Von 1990 bis 2002 Jahre war eine stete Zunahme der Beitrittsländer zu verzeichnen. Danach verlangsamte sich die Zunahme und ab 2002 traten nur fünf Mitglieder neu bei. Viele Mitgliedsstaaten liegen in Lateinamerika (14). Zum jetzigen Zeitpunkt planen keine weiteren Länder die Ratifizierung.

Implementierung und Wirksamkeit

Umsetzung des Standards

VN-Erklärung: Die Erklärung wurde durch die VN Generalversammlung verabschiedet. Laut VN ist die Erklärung ein Ausdruck der dynamischen Entwicklung internationaler Werte und Normen und zeigt den Willen der Länder, die Rechte indigener Völker anzuerkennen (UN 2007c). Nach internationalem Recht ist sie jedoch **nicht rechtlich bindend**. Trotzdem beeinflusst die Erklärung das Völkergewohnheitsrecht und verändern es (Nykolaishen 2012).

Die Beachtung und Einhaltung der in der VN-Erklärung hervorgehobenen Rechte ist **Aufgabe der einzelnen Nationalstaaten**. Diese werden dazu angehalten, entsprechende Gesetzgebung zu erlassen und die Umsetzung der Erklärung sicherzustellen. Gemeinsam sollten Implementierungsstrategien entwickelt werden und die bestehende Gesetzgebung auf Unvereinbarkeiten geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden (Anaya 2010). Der VN stehen einige Instrumente zur Verfügung, die Umsetzung zu überprüfen und anzumahnen, nicht aber, sie durchzusetzen. So gibt es die Möglichkeit, die Implementierung der Erklärung im **Ständigen VN-Forum für indigene Angelegenheiten, im Menschenrechtsrat und in anderen Menschenrechtsorganisationen** zu diskutieren (Candelaria 2012). Durch den **UN-Sonderberichterstatter** zu Menschenrechten und Grundfreiheiten indigener Völker soll die Umsetzung der Erklärung in den einzelnen Ländern überprüft werden. Seine Berichte zur Lage der indigenen Menschenrechte im Land sollen den Stand der Implementierung analysieren sowie Ergebnisse und Empfehlungen enthalten (UNGA 2013).

Ob und inwieweit Staaten Anpassungen bei der Gesetzgebung vorgenommen haben, ist von Land zu Land sehr unterschiedlich und kann hier nicht umfassend beantwortet werden. Darüber hinaus divergieren die Meinungen, was eine erfolgreiche Implementierung beinhaltet. Laut des ehemaligen UN-Sonderberichterstatters James Anaya (2008-2014) gibt es weitreichende Implementierungslücken und noch keine ausreichende Verankerung der VN-Erklärung in den nationalen Gesetzgebungen (Anaya 2014).

ILO 169: Im Gegensatz zu UNDRIP ist ILO 169 ein **rechtsverbindliches internationales Instrument**.

Nach der Ratifizierung müssen die Länder innerhalb eines Jahres ihre Gesetzgebung und Politik an die Vorgaben der Konvention anpassen (ILO 2014). Nach zehn Jahren kann jedes Mitglied, das die Konvention ratifiziert hat, durch eine förmliche Mitteilung an den General-Direktor der Internationalen Arbeitsorganisation kündigen (ILO 1991: Artikel 39).

ILO 169 wird **durch nationale Gesetze umgesetzt**. Staaten, die ratifiziert haben, werden dazu aufgefordert, die zuständigen Behörden zu informieren, verantwortliche Behörden zu vernetzen und die Implementierung der Konvention zu ermöglichen. Implementierungsmaßnahmen sollen zu jedem Zeitpunkt mit den Vertretern der indigenen Bevölkerung abgestimmt und koordiniert werden. Um eine enge Einbindung zu gewährleisten, wird die Regierung dazu verpflichtet, **Konsultations- und Partizipationsmechanismen** einzurichten oder einrichten zu lassen. Da jedes Land einen anderen sozialen, kulturellen, ökonomischen und historischen Hintergrund hat, lässt die Konvention der ILO **Gestaltungsspielraum** bei der Umsetzung zu (ILO 2013).

Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Staaten regelmäßig **Bericht zum Fortschritt der Implementierung** zu erstatten (mindestens alle vier Jahre). Die Einhaltung der Verpflichtungen auf Länderebene wird von einem Expertengremium und vom so genannten Conference Committee überwacht. Wenn die Ergebnisse der Berichte nicht den Standards der ILO entsprechen, können Informationen angefordert und Empfehlungen ausgesprochen werden (*Direct Request*). Falls diese nicht beachtet werden, können sogenannte Beobachtungen (*Observations*) an das Land versendet, an andere Länder verteilt und im Bericht des Conference Committees veröffentlicht werden (MacKay 2010). Darüber hinaus gibt es vier **Beschwerdeverfahren** unter Artikel 24 und 26 der ILO-Verfassung (MacKay 2010, ILO 2010). Wenn eine Beschwerde (*Representation*) unter Artikel 24 als zulässig erklärt wird, kommt es zur Einberufung des Ausschusses und zur Untersuchung des Falls. Bei Verstoß können die Ergebnisse veröffentlicht werden. Beschwerden nach Artikel 26 (*Complaints*) können nur von Delegierten der Internationalen Arbeitskonferenz, Mitgliedsstaaten der ILO oder des Lenkungsorgans selbst eingereicht werden. Im Gegensatz zu Beschwerden unter Artikel 24, können nachfolgenden Entscheidungen und Empfehlungen der Untersuchungskommission auch rechtlich durchgesetzt werden. Bisher ist es noch nicht dazu gekommen, dass Empfehlungen gerichtlich durchgesetzt werden mussten (MacKay 2010).

Wirksamkeit des Standards

VN-Erklärung: Die Wirkung der VN-Erklärung liegt in erster Linie auf der **normativen Ebene**. Im Rahmen der Debatte der Generalversammlung zu den Ergebnissen der zweiten Dekade für indigene Völker wird die VN-Erklärung als wegweisend für die Verbesserung der Menschenrechtssituation indigener Völker hervorgehoben (UN 2010). Die **Verständlichkeit des Dokuments** und ihr **universeller Charakter** werden gelobt und begrüßt, dass die Erklärung neben den individuellen Rechten auch die kollektiven Rechte Indigener und insbesondere das **Recht auf Selbstbestimmung** betont (Wiessner 2011, APF und UNHR 2013). Einige Experten heben hervor, dass das Recht indigener Völker auf Land und Landnutzung international weitestgehend akzeptiert wird und auch die in der VN-Erklärung enthaltenen Rechte Eingang in das **Völkergewohnheitsrecht** gefunden haben (Xanthaki 2009). Trotzdem haben viele Staaten noch keine oder nicht genügend Schritte zur Umsetzung der Erklärung ergriffen (UN-DESA 2012, Ornelas 2014). Die VN-Erklärung hebt mehrfach hervor, dass indigene Völker ein Recht darauf haben frühzeitig eingebunden und konsultiert zu werden, wenn Gesetzesänderungen oder Beschlüsse, die ihr Land betreffen, geplant werden. Obwohl die in der Erklärung festgehaltenen Rechte fast weltweit anerkannt werden, setzen einige Staaten sie nur um, wenn sie von den betroffenen Gruppen eingefordert werden. Zum Beispiel missachtete Kanada, obwohl es die VN-Erklärung 2010 akzeptierte diesen Grundpfeiler der Erklärung, indem es ein Gesetz erließ, das die Rechte indigener Völker veränderte, die Betroffenen aber nicht konsultierte und in die Prozesse mit einbezog. Als Antwort auf die Missachtung ihrer Rechte organisierten Vertreter indigener Völker in Kanada einen nationalen Aktionstag der zu der weltweiten Bewegung „Idle No More“ führte und die Durchsetzung und Einhaltung ihrer Rechte forderten (Ornelas 2014).

UN- Sonderberichterstatter James Anaya kontaktierte in seiner Amtszeit 45 Länder zur Lage der indigenen Bevölkerung, nur etwa 62 % seiner Briefe wurden beantwortet. Die Arbeit des Berichterstatters wird erschwert durch **ausbleibende Antworten der Regierungen und begrenzte Mittel** für die Vielzahl an eingereichten Beschwerden. Trotz starker Zustimmung zu UNDRIP und einer insgesamt verstärkten Sensibilisierung gegenüber den Rechten indigener Völker weltweit, wird noch

viel Raum für Verbesserung gesehen und Umsetzungslücken bei der Erklärung bemängelt (UNGA 2013).

ILO 169: Im Vergleich zu der VN-Erklärung wird die Konvention nur von wenigen Ländern aktiv unterstützt. Staaten mit größeren indigenen Bevölkerungsanteilen, wie die USA und Kanada, ratifizierten die unverbindliche VN-Erklärung, nicht aber die verbindliche ILO-Konvention. Hinsichtlich der **geographischen Abdeckung** ist die Konvention 169 dementsprechend weniger erfolgreich. Da sie jedoch verbindlich ist und die Organisation über umfangreiche **Monitoring- und Durchsetzungskapazitäten** verfügt, kann es in den Ländern, die die Konvention ratifiziert haben, Veränderungen anstoßen. Organisationen aus Peru, Mexiko, Bolivien, Dänemark, Ecuador und Kolumbien nutzten bereits das Recht, mangelnde Umsetzung seitens ihrer Regierungen anzuklagen und die ILO zu kontaktieren. In Peru klagte beispielsweise der Gewerkschaftsbund CGTP, dass Landrechte der indigenen Gemeinschaften entlang der Küste nicht ausreichend beachtet würden. Dies wurde vom Vermittlungsausschuss bestätigt und das Land aufgefordert, die jeweiligen Artikel der Konvention umzusetzen (MacKay 2010).

Kritische Diskussion: Stärken des Standards

VN- Erklärung

- Die Verhandlungen über die VN-Erklärung dauerten über zwei Jahrzehnte und wurden zwischen Regierungsvertretern und Vertretern indigener Völker ausgetragen. Die aktive Teilnahme und Mitbestimmung indigener Vertreter sowie die weitflächige Akzeptanz des Kompromisses verleiht der Erklärung Legitimität.
- Positiv hervorgehoben werden die Verständlichkeit des Dokuments und die eindeutige Definierung der Rechte indigener Völker, insbesondere die explizite Anerkennung des Rechts auf Selbstbestimmung.
- Obwohl rechtlich unverbindlich, definiert die Erklärung einen internationalen Standard der in Aspekten schon Eingang in das Völkergewohnheitsrecht⁵ gefunden hat.

ILO 169

- Die Konvention 169 ist das einzige internationale rechtlich bindende Instrument zum Schutz der Rechte indigener Völker.
- Wenn ratifiziert, wird die Implementierung durch effektive Aufsichts- und Überwachungsmechanismen der ILO begleitet.
- Durch die Ratifizierung der ILO-Konvention wird die Umsetzung der VN-Erklärung erleichtert, da die Konvention in einem Rahmen etablierter Umsetzungs- und Monitoringmechanismen eingeführt wird (Candelaria 2012).

Kritische Diskussion: Schwächen des Standards

VN-Erklärung

- Eine Schwäche des Standards ist die rechtliche Unverbindlichkeit des Dokuments. Obwohl alle VN-Staaten die Erklärung akzeptierten, stößt der UN-Sonderbeauftragte nicht bei allen auf Kooperationswillen.
- Die Anpassung der Gesetzgebung liegt bei den Ländern und trotz breiter Unterstützung gibt es noch viele Umsetzungslücken. Die rechtliche Unverbindlichkeit wird auch von vielen indigenen Vertretern bemängelt (Ornelas 2014).

⁵ Staaten sind verpflichtet sich an Standards die Übergang in das Völkergewohnheitsrecht gefunden haben zu halten, unabhängig davon ob sie den Standard offiziell anerkannt haben oder nicht.

ILO 169

- Nachteile der Konvention sind laut Vertretern indigener Völker unklare Formulierungen über Landrechte und Rechte zur Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unzureichende Passagen zur Selbstbestimmung und Partizipation.
- Die Sprache der Konvention wird als relativ unpräzise beschrieben und der Konvention wird vorgeworfen in erster Linie Verfahrensrechte, nicht aber die Grundrechte indigener Völker zu bestärken. So wird in der ILO-Konvention davon abgesehen, die Selbstbestimmungsrechte indigener Menschen zu definieren, dies wird als Aufgabe der VN betrachtet (MacKay 2010).
- Als eine weitere Schwäche des Standards kann gesehen werden, dass dieser bisher nur von 22 Ländern ratifiziert wurde.

Originaltext

United Nations (2007): United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. Aufgerufen am 02.06.2014 unter http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf

International Labour Organization (1991): C169 – Indigenous and Tribal Peoples Convention. Aufgerufen am 02.06.2014 unter http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C169

Referenzen

Anaya, J. (2014): Statement: Thirteenth Session of the United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues, 2014. Aufgerufen am 02.06.2014 unter <http://unsr.jamesanaya.org/statements/statement-thirteenth-session-of-the-united-nations-permanent-forum-on-indigenous-issues-2014>

Anaya, J. (2010): Statement on the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, to the EMRIP. Aufgerufen am 03.06.2014 unter <http://unsr.jamesanaya.org/statements/statement-on-the-united-nations-declaration-on-the-rights-of-indigenous-peoples-to-the-emrip>

APF (Asia Pacific Forum) und UNHR (United Nations Human Rights) (2013): The United Nations Declaration on the Rights of Indigenous People. Aufgerufen am 03.06.2014 unter <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/IPeoples/UNDRIPManualForNHRIs.pdf>

BGS (British Geological Survey) (2012): World Mineral Production: 2006-2010.

Candelaria (2012): Comparative analysis on the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169, UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (UNDRIP), and Indigenous Peoples' Rights

ILO (International Labour Organization) (2014): Convention No. 169: The basic principles of ILO Convention. Aufgerufen am 03.06.2014 unter <http://www.ilo.int/indigenous/Conventions/no169/lang--en/index.htm>

ILO (International Labour Organization) (2013): Understanding the Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989 (No. 169). Handbook for ILO Tripartite Constituents. Aufgerufen am 03.06.2014 unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_205225.pdf

ILO (International Labour Organization) (2012): Ratification of C169 – Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989. Aufgerufen am 03.06.2014 unter http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312314

ILO (International Labour Organization) (2010): Constitution of the International Labour Organisation and selected texts. Geneva: International Labour Office. Aufgerufen am 04.06.2014 unter <http://www.ilo.org/public/english/bureau/leg/download/constitution.pdf>

Ornelas, R. T. (2014): Implementing the Policy of the U.N. Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. In: The International Indigenous Policy Journal, Volume 5, Issue 1.

MacKay, F. (2010): A Guide to Indigenous Peoples` Rights in the International Labour Organization. Forests Peoples Programme. Aufgerufen am 02.06.2014 unter <http://www.forestpeoples.org/sites/fpp/files/publication/2010/09/iloguideiprightsjul02eng.pdf>

Nykolaishen, S. (2012): Customary Internaional Law and the Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. In: Appeal Volume 17. Aufgerufen am 02.06.2014 unter <http://journals.uvic.ca/index.php/appeal/article/viewFile/11893/3380>

Rüttinger, L., Tiess, G., Treimer, R., Griestop, L. (2015): Fallstudien zu Umwelt- und Sozialauswirkungen der Kupfergewinnung in Chuquicamata, Chile. Berlin: adelphi.

Terminski, B. (2013): Mining Induced Replacement and Resettlement – Social Problem and Human Rights Issue (A Global Perspective). <http://indr.org/wp-content/uploads/2013/04/B.-Terminski-Mining-Induced-Displacement-and-Resettlement.pdf>. Aufgerufen am 13.09.2013.

UNGA (United Nations General Assembly) (2013): Rights of indigenous peoples: Note by the Secretary-General. Aufgerufen am 03.06.2014 unter <http://unsr.jamesanaya.org/docs/annual/2013-ga-annual-report-en.pdf>

UN (United Nations) (2007a): United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. Aufgerufen am 04.06.2014 unter http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf

UN (United Nations) (2007b): General Assembly (GA/10612). New York: Department of Public Information, News and Media Division, United Nations. Aufgerufen am 02.06.2014 unter <http://www.un.org/News/Press/docs/2007/ga10612.doc.htm>

UN (United Nations) (2007c): Frequently asked questions: Declaration on the rights of indigenous peoples. Aufgerufen am 03.06.2014 unter <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/FAQsindigenousdeclaration.pdf>

UN DESA (United Nations Department of Economic and Social Affairs Division for Sustainable Development) (2012): Review of implementation of Agenda 21 and the Rio Principles. Aufgerufen am 04.06.2014 unter http://www.un.org/esa/dsd/dsd_sd21st/21_pdf/Study_1_Agenda_21.pdf

Wiessner, S. (2011): The Cultural Rights of Indigenous Peoples: Achievements and Continuing Challenges. The European Journal of International Law Vol. 22 no. 1. Aufgerufen am 03.06.2014 unter <http://ejil.oxfordjournals.org/content/22/1/121.full.pdf+html>

Xanthaki, A. (2009): Indigenous Rights in International Law over the Last 10 Years and Future Developments. Melb. Journal of International Law. Aufgerufen am 03.06.2014 unter <http://www.law.unimelb.edu.au/files/dmfile/download6a901.pdf>